

47. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. Mai 1954

181/J

Anfrage

der Abg. Dr. Kraus, Kandutsch und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Erbschaftsteuer für Siedlungshäuser.

-.-.-

Durch das Bundesgesetz vom 27. Mai 1952 über die Änderung und Ergänzung des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes ist eine bedeutende Erhöhung der Einheitswerte für Grundstücke als Bemessungsgrundlage für die Erbsteuer eingetreten. Eine der empfindlichsten Erhöhungen erfuhren die sogenannten Einfamilienhäuser, von denen die Erbschaftsteuer nun mit dem fünffachen Einheitswert bemessen wird.

Während diese Erhöhung der Bemessungsgrundlage für typische Einfamilienhäuser und Villen noch ihre Berechtigung haben mag, schafft sie für die Siedler eine unerträgliche Belastung. Siedler sind im Gegensatz von Einfamilienhausbesitzern Menschen, die aus den geringsten Einkommenschichten der Bevölkerung stammen und unter Aufopferung ihrer Freizeit Jahrzehntelang ihre Gärten bewirtschaften, um sich und ihrer Familie zusätzliche Nahrungsquellen zu erschließen. Kriege und Wohnungsnot hatten zur Folge, daß sich diese Leute vielfach Unterkünfte auf ihren Grundstücken (vielfach Pachtgrundstücke) errichtet haben, um ihren Kindern die Wohnungen zu überlassen; sie fristen heute mit Rentenbezügen ihren bescheidenen Lebensabend. Für diese Leute ist die Erbschaftsteuer in ihrer derzeit geltenden Höhe eine tatsächlich unerträgliche Belastung, wie auch aus Aussendungen der Siedlerverbände hervorgeht, die ihre Mitglieder auffordern, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, daß die Erbgebühren zum Zeitpunkt des Ablebens der Siedler vorhanden sind, damit das Haus nicht versteigert werden muß und in fremde Hände gelangt. Für die Nachkommen dieser Leute legt ja meist schon die Aufbringung der Begräbniskosten Verpflichtungen auf, die sie auf längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat eine Novellierung der Erbschaftsteuerbestimmungen vorzulegen, die berücksichtigt, daß derartige Härten vermieden werden?

-.-.-.-